

# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung „KBEO“ für den Kindergarten der Marktgemeinde Buchkirchen

---

Gesetzgebungsperiode 2021 – 2027

[www.buchkirchen.at](http://www.buchkirchen.at)

---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Buchkirchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Novellierung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 20.09.2018 für den Kindergarten der Marktgemeinde Buchkirchen beschlossen:



---

gültig ab 09.10.2023

## § 1 Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- (1) Die Marktgemeinde Buchkirchen betreibt eine **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, idF LGBl. Nr. 95/2023, mit dem Sitz in Buchkirchen.

## § 2 Arbeitsjahr und Ferien

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit 1. September und endet mit 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Hauptferien beginnen am ersten Werktag im August und enden am Beginn des neuen Kindergartenjahres.  
Im August steht der Gemeindekindergarten Buchkirchen ausschließlich Kindern, deren Eltern/ Obsorgeberechtigte berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Sommerkindergartens (Journaldienst) zur Verfügung.
- (3) Während der Weihnachts- und Osterferien gem. § 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz, sowie an Zwickel/Fenstertagen ist der Kindergarten für Kinder von berufstätigen Eltern/ Obsorgeberechtigten (Nachweis ist vorzulegen) geöffnet und es wird eine Betreuung als Kindergartengruppe für die halbtägige Inanspruchnahme angeboten. Dafür ist eine Anmeldung erforderlich.
- (4) Anmeldemodalitäten:  
Diese Anmeldung ist mit einer Kautions von 30,00 für einen Tag bis max. 100,00 die Woche bis spätestens 2 Wochen vor den jeweiligen Ferien bzw. dem Zwickel/Fenstertag bei der Kindergartenleitung zu hinterlegen. Diese Kautions wird 1 Tag nach der Betreuung retourniert, wenn die Betreuungszeit laut Anmeldung in Anspruch genommen wird. Wird die Betreuung nicht in Anspruch genommen, wird der Betrag einbehalten, außer es liegt eine ärztliche Bestätigung bzw. eine Nachricht in der KIGADU Elternapp für den betreffenden Zeitraum vor.

### § 3 Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

**1. für die ganztägige Inanspruchnahme:**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	14:30 Uhr

**2. für die halbtägige Inanspruchnahme:**

	<b>von:</b>	<b>bis:</b>
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von **07.00** bis **07.30** Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von **16.00** bis **16.30** Uhr festgesetzt.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb für die Ganztagsgruppen und ohne Mittagsbetrieb für die Halbtagsgruppen geführt.

- (2) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- (4) Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern/ Obsorgeberechtigten neu festgelegt werden.

### § 4 Bedarfserhebung

- (1) Jeweils im Februar/März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Obsorgeberechtigten/ Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien

können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

### **§ 5 Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- (1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F. allgemein zugänglich.
- (2) Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Obsorgeberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jedenfalls spätestens am Einschreibetag im Monat Jänner eines jeden Jahres bei der Marktgemeinde Buchkirchen als Rechtsträgerin zu erfolgen. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- (3) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

(4)

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Meldezettel
  - e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern/ Obsorgeberechtigten (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler)
- (2) Die Marktgemeinde Buchkirchen als Rechtsträgerin entscheidet in Absprache mit der Kindergartenleiterin bis spätestens 15. Juni eines jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Obsorgeberechtigten schriftlich mit.
  - (3) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern / Obsorgeberechtigten auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern / Obsorgeberechtigten und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern / Obsorgeberechtigten eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
  - (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern /

Obsorgeberechtigten berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

- (5) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

### **§ 6 Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag**

- (1) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Buchkirchen einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Obsorgeberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b.) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c.) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d.) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

### **§ 7 Kindergartenpflicht**

- (1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- (2) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- (3) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten vormittags im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- (4) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:
- a) bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Obsorgeberechtigten,
  - b) bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
  - c) oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung

unverzöglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung bzw eine Nachricht in der KIGADU Elternapp ist vorzulegen.

- (5) Eltern/ Obsorgeberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Buchkirchen vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

### **§ 8 Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei Kindergartenleitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- (2) Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

### **§ 9 Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) die Eltern / Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern / Obsorgeberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10 Suspendierung**

- (1) Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- (2) Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- (3) Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

### **§ 11 Zusammenarbeit mit den Eltern / Obsorgeberechtigten**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den

Eltern/ Obsorgeberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Obsorgeberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

- (2) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.

Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde Buchkirchen als Rechtsträgerin spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

- (3) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Obsorgeberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Obsorgeberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

### **§ 12 Pflichten der Eltern / Obsorgeberechtigten**

- (1) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern / Obsorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (4) Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11.30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde Buchkirchen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
- (5) Eltern / Obsorgeberechtigten haben die Kindergartenleiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- (6) In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (7) Eltern / Obsorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig

besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Obsorgeberechtigten die Kindergartenleiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

- (8) Die Eltern / Obsorgeberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- (9) Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Obsorgeberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Obsorgeberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- (10) Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern / Obsorgeberechtigten ist vorweg im Zuge der Erhebung mittels Datenblatt eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- (11) Eltern / Obsorgeberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

### **§ 13 Pflichten des Rechtsträgers**

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. Bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- (2) Der Rechtsträger hat weiteres sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

### **§ 14 Sehtest im Kindergarten**

- (1) Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils/ Obsorgeberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der

Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern/ Obsorgeberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung

Der Bürgermeister:

Nikon Baumgartner eh.

Angeschlagen am 29.09.2023

Abgenommen am 09.10.2023





**Anlage A zu KBEO: Erklärung**

Ich, .....(Vor- und Nachname)  
wohnhaft in ....., (Adresse)  
nehme die vorliegende KBEO, gültig ab 09.10.2023, hiermit zur Kenntnis und bestätige den  
Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das  
Einvernehmen mit der oder dem anderen Elternteil/ Obsorgeberechtigten besteht.

.....

Ort, am Datum

.....

Unterschrift Eltern /  
Obsorgeberechtigten

**Diese Erklärung bitte zurück an den Kindergarten!!!**



Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen  
Politischer Bezirk Wels-Land  
Tel.: 07242/280 05 | Fax.: 07242/280 05-81  
gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at

UID-Nr.: ATU23479901 | DVR-Nr.: 0084905



**Anlage B zu KBEO:  
Einverständniserklärung**

Ich, Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

bin einverstanden, dass mein Kind

Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: .....

- einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;
- der Rechtsträger im Kindergarten erhobene Daten betreffend den Sprachstand des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....

Ort, am Datum

.....

Unterschrift Eltern /  
Obsorgeberechtigten

**Diese Erklärung bitte zurück an den Kindergarten!!!**



Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen  
Politischer Bezirk Wels-Land  
Tel.: 07242/280 05 | Fax.: 07242/280 05-81  
gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at  
UID-Nr.: ATU23479901 | DVR-Nr.: 0084905



**Anlage C zu KBEO:  
Einwilligungserklärung:**

Ich, Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

willige ein, dass meine oben angeführten Daten sowie die Daten meines Kindes

Vor- und Nachname: .....

Adresse: .....

Geburtsdatum: .....

zum Zweck der

- Veröffentlichung von Bildern in .....
- Verwendung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages für kindergarteninterne Zwecke und Feierlichkeiten
- Verwendung von personenbezogenen Daten zur Erstellung und Weitergabe eines Kennenlernfolders innerhalb der Kindergartengruppe
- Veröffentlichung des Vor- und Nachnamens sowie des Geburtstages im Gruppenraum des Kindergartens
- .....

Vom Kindergarten Buchkirchen/ von der Marktgemeinde Buchkirchen verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen persönlich, schriftlich oder per E-Mail am Marktgemeindefamt oder an [gemeinde@buchkirchen.gv.at](mailto:gemeinde@buchkirchen.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

.....

.....

Ort, am Datum

Unterschrift Eltern /  
Obsorgeberechtigten

**Diese Erklärung bitte zurück an den Kindergarten!!!**



Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen  
Politischer Bezirk Wels-Land  
Tel.: 07242/280 05 | Fax.: 07242/280 05-81  
[gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@buchkirchen.ooe.gv.at)  
UID-Nr.: ATU23479901 | DVR-Nr.: 0084905